Welche Dokumente müssen zum Nachweis der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung vorliegen?

- Schriftliche Bestellung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit, alternativ: Verpflichtung eines überbetrieblichen Dienstes
- Berichte über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die auch Nachweise über die erforderlichen und absolvierten Fortbildungen beinhalten
- Aktuelle Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
- Bei der alternativen Betreuung: Nachweis der besuchten Qualifizierungsmaßnahmen

DGUV Vorschrift 2 § 5 sowie Anlage 3 (Abschnitt IV)
DGUV Vorschrift 1 § 3
DGUV Regel 100-002

Verwendete Abkürzungen:

ASiG → Arbeitssicherheitsgesetz
DGUV Vorschrift 2 → Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit
DGUV Vorschrift 1 → Grundsätze der Prävention
DGUV Regel 100-002 → Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit
DGUV Information 250-012 → Leitfaden für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zur Telemedizin

BG Verkehr

Engagiert für Sicherheit und Gesundheit

Die BG Verkehr ist zuständig für die Verkehrswirtschaft, Post-Logistik und Telekommunikation.

Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie die Rehabilitation und Entschädigung nach Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen der Versicherten.

BG Verkehr

Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Telefon: +49 40 3980-0
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de

www.bg-verkehr.de

Titelbild: © BG Verkehr/Recktenwald-Design - 2026/Mat.-Nr.: 670-300-408

BG Verkehr
Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation

Regelwerk kompakt



DGUV Vorschrift 2

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Informationen für Verantwortliche im Arbeitsschutz

Die DGUV Vorschrift 2 ist die Unfallverhütungsvorschrift, die gemeinsam mit der DGUV Regel 100-002 den Einsatz von Betriebsärzten und Betriebsärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit in Ihrem Betrieb regelt. Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie eine Vielzahl von Gesetzen, Vorschriften und Regeln zur Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten kennen und einhalten. Damit Sie Arbeitsschutz und Unfallverhütung wirksam und rechtssicher umsetzen können, beraten und unterstützen die o. g. Fachleute Sie in unterschiedlichen Betreuungsmodellen.

Hierzu die wichtigsten Punkte kompakt für Sie im Überblick:

Warum muss eine Betriebsärztin oder ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt werden?

Als Unternehmerin oder Unternehmer sind Sie verpflichtet, eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sicherzustellen, sofern Sie Mitarbeitende beschäftigen.

Damit soll erreicht werden, dass

- die Vorschriften für Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb richtig umgesetzt werden,
- gesicherte Erkenntnisse aus Medizin und Technik genutzt werden, damit die Arbeit Ihrer Beschäftigten sicherer wird,
- Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Betrieb wirksam sind – also den gewünschten Nutzen bringen.

Durch das Arbeitssicherheitsgesetz und die DGUV Vorschrift 2 sind Sie verpflichtet, sowohl eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt als auch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen.

ASiG §§ 1-3
DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 1

In welchem Umfang muss mein Betrieb betreut werden?

Die DGUV Vorschrift 2 enthält Regelungen, die von den Unfallversicherungsträgern bedarfsgerecht angepasst wurden. Es ist daher wichtig, die tatsächlich geltende Fassung des jeweiligen Unfallversicherungsträgers heranzuziehen.

Wenn Ihr Unternehmen bei der BG Verkehr versichert ist, richtet sich die Zuordnung grundsätzlich nach der Anzahl Ihrer Beschäftigten:

- Mit bis zu 20 Beschäftigten können Sie eine vereinfachte Regelbetreuung wählen. Diese umfasst die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und die Durchführung anlassbezogener Betreuungen. Nach spätestens drei Jahren oder bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsbedingungen müssen Sie diese Unterstützung erneut in Anspruch nehmen.
- Bei mehr als 20 Beschäftigten errechnet sich der Betreuungsumfang aus der zeitlichen Summe der Grundbetreuung und den Aufgabenfeldern der betriebsspezifischen Betreuung.
  Hierfür sind die Anzahl Ihrer Beschäftigten sowie die Einsatzzeiten entsprechend dem Wirtschaftszweig Ihres Unternehmens maßgeblich.
- Mit bis zu 30 Beschäftigten haben Sie die Möglichkeit, das alternative Betreuungsmodell zu wählen. Hierfür müssen Sie eine Qualifizierungsmaßnahme absolvieren und anschließend in regelmäßigen zeitlichen Abständen an weiteren Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Ziel ist es, auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung das Erfordernis und Ausmaß der anlassbezogenen Betreuung selbst festlegen zu können.

Bei besonderen Anlässen müssen Sie sich bei jedem dieser Betreuungsmodelle durch eine Betriebsärztin oder ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen betreuen lassen.

DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 2-6

Wie werden in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten Einsatzzeiten für die Grundbetreuung ermittelt?

Bei der Berechnung der Grundbetreuung gilt für Mitgliedsbetriebe der BG Verkehr Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2.

Teilzeitbeschäftigte mit bis zu durchschnittlich 20 Stunden pro Woche werden mit dem Faktor 0,5, Teilzeitbeschäftigte mit darüber hinaus gehenden durchschnittlichen Wochenstunden mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt.

DGUV Vorschrift 2 Anlage 2

Ist die Betreuung auch digital aus der Ferne möglich?

Grundsätzlich muss die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Präsenz erbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist je nach dem Betreuungsmodell die Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien in unterschiedlichem Umfang möglich. Allerdings muss bei der Regelbetreuung mindestens die Hälfte der Gesamtleistung von Betriebsärztin oder Betriebsarzt sowie Fachkraft für Arbeitssicherheit vor Ort im Betrieb erbracht werden.

DGUV Vorschrift 2 § 6
DGUV Information 250-012